



## **Datenschutzhinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten für den erweiterten Ortsgruppen-Vorstand bzw. das erweiterte Ortsgruppen-Vorstandsteam**

Personenbezogene Daten bezeichnen alle Informationen, die einen konkreten Bezug zu einer natürlichen Person haben. Hierzu gehören alle Kontaktdaten wie Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer aber auch weitere Informationen, die direkt mit einer Person in Verbindung gebracht werden können, z.B. E-Mail-Inhalte. Die personenbezogenen Daten sind als besonders sensibel zu betrachten, greifen sie doch in die Privatsphäre des Betroffenen ein. Beim Gesamtverein wie auch bei den einzelnen Ortsgruppen des Schwäbischen Albverein werden viele personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet – bei der Anmeldung für Wanderungen und Veranstaltungen und natürlich auch bei der Mitgliederverwaltung.

Der erweiterte Vorstand bzw. das erweiterte Vorstandsteam hat neben dem Mitgliederbeauftragten einer jeden Ortsgruppe Zugang zu den sensiblen Daten aller Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe. Zudem sollte dieser Personenkreis datenschutzrelevante Themen auch im Vereinsleben der Ortsgruppe einfließen lassen. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung, die mit diesem Schreiben nochmals betont werden soll.

Geregelt wurde der Umgang mit personenbezogenen Daten bisher durch das Bundesdatenschutzgesetz. Dieses soll ab Mai 2018 durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GV) der EU abgelöst werden. Werden die Grundregeln des Datenschutzes beachtet, so wird auch die Grundverordnung in weiten Teilen erfüllt. Im Folgenden sollen grundlegende Umgangsregeln kurz vorgestellt werden. Dann folgt ein Hinweis auf Änderungen, die sich durch die neue DS-GV ergeben.

### **Grundregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten**

Mitgliederdaten der Ortsgruppen dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt, reproduziert oder übertragen werden. Eine Weitergabe an externe Stellen außerhalb des Schwäbischen Albvereins wie Firmen und Unternehmen ist – ohne Ausnahme – ausdrücklich untersagt. Dies regelt auch der Vertrag mit dem jeweiligen Online-Beauftragten der Ortsgruppe, sollte jedoch dem gesamten erweiterten Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstandsteam bekannt sein.

Die **Vertraulichkeit der Mitgliederdaten** sollte zu jeder Zeit gewährleistet sein. Mitgliederlisten sollten nicht offen herumliegen oder für weitere Personen zugänglich im Vereinsheim gelagert werden. Auch der Zugriff zum PC sollte idealerweise durch ein Passwort, einer Firewall sowie einem Anti-Virus-Programm geschützt werden.

Ein **sensibler Umgang** bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten ist ebenfalls von großer Bedeutung. Veröffentlichungen von Kontakten oder Ehrungen in den Wanderplänen oder im Internet sollten nur nach Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Bei Festveranstaltungen dürfen ausgetretene Mitglieder nicht namentlich genannt werden. Lediglich verstorbene Mitglieder können, nach Rücksprache mit den Angehörigen, namentlich genannt werden.



Die **Löschfristen für Mitgliederdaten**, die aus der Mitgliederverwaltung generiert wurden, sind wie folgt einzuhalten (gilt für gedruckte Listen wie auch für digitale Daten): Nachweislisten: 10 Jahre, Änderungsdienst: 10 Jahre, Geburtstagsliste/Jubilarliste: 5 Jahre, personenbezogene Daten einzelner Mitglieder nach Austritt/Todesfall: 10 Jahre.

Doch nicht nur die Mitgliederdaten der Ortsgruppen erfordern einen besonderen Schutz, auch die personenbezogenen Daten der **Teilnehmer, die sich zu Wanderungen oder Veranstaltungen** anmelden, sind sensible Daten:

Nur wer bei der Anmeldung abfragt, ob die Adressen zur Bildung von Fahrgemeinschaften an die Teilnehmer weitergegeben werden kann, darf eine Adressliste derjenigen, die zugestimmt haben, an die Teilnehmer verschicken. Dies gilt insbesondere bei neuen Teilnehmern.

Wird eine Unterschriftenliste herumgereicht, genügt es, darauf den Vornamen und den Namen der Teilnehmer abzudrucken.

Geht eine Sammel-E-Mail an alle Teilnehmer, so ist darauf zu achten, die E-Mail-Adressen in bcc (blind copy) zu kopieren und nicht in cc, da in cc alle Empfänger die E-Mail-Adressen lesen können.

### **Neuerung, die sich aus der DS-GV ergeben**

Einige wenige Änderungen, die sich durch die DS-GV ergeben, sind von den Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins ab 2018 zu beachten. Diese sollen im Folgenden aufgeführt werden:

Ab Mai 2018 wird durch die DS-GV eine **Informationspflicht** bei der Erhebung personenbezogener Daten gefordert (Artikel 13 DS-GV). Diese ist viel umfangreicher als die bisherige Regelung aus dem BDSG. Bei Eintritt eines Neumitglieds wird es zukünftig neben der Beitrittskarte ein Formular mit Datenschutzhinweisen geben. Dieses liegt diesem Schreiben bei und kann auch unter Service/Intern Bereich Mitgliederverwaltung heruntergeladen werden.

Auch bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Anmeldungen zu Wanderungen, die in den Wanderplänen vorgestellt werden, ist ein Datenschutzhinweis an die Teilnehmer zu geben. Dies kann so gelöst werden, dass ein kurzer Hinweis plus Link zu den Datenschutzhinweisen für Teilnehmer einer Veranstaltung bei einer Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins bei den Kontaktadressen im nächsten Wanderplan abgedruckt wird. Dieser Datenschutzhinweis liegt ebenfalls diesem Schreiben bei und steht im Internet unter Service/Intern, Hinweise für Ortsgruppen und Gaue zur Verfügung.

Darüber hinaus müssen zukünftig **Datenschutzverstöße** dokumentiert und bei bestimmter Schwere an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Daher geht die Bitte an unsere Ortsgruppen, Datenschutzverstöße an die Hauptgeschäftsstelle zu melden.

Jede betroffene Person hat das **Recht auf Auskunft** zu seinen personenbezogenen Daten, ein **Recht auf Berichtigung** sowie ein **Recht auf Löschung** (Artikel 15/16 und 17). Diese Rechte werden durch die DS-GV gestärkt. Da diese Daten jedoch in der Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins gespeichert sind, bitte solch eine Anfrage direkt an die Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart weitergeben. Personenbezogenen Daten, die nur speziell in der Ortsgruppe erhoben werden (z.B. Anmeldungen für Wanderungen) sollten klar strukturiert abgelegt und fristgerecht gelöscht werden, so kann auch über diese Daten Auskunft gegeben werden.

Martina Steinmetz  
Datenschutzbeauftragte  
Tel. 0711 22585-13  
msteinmetz@schwaebischer-albverein.de  
www.albverein.net



**Schwäbischer  
Albverein**

Die DS-GV muss noch in vielen Bereichen konkretisiert werden. Es wird daher noch einige Richtlinien zu bestimmten Themen von der Europäischen Datenschutzkommission geben. Ich werde Sie diesbezüglich über Neuerungen informieren. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden. Ab Januar bis voraussichtlich Sommer 2018 bin ich im Mutterschutz – dann bitte direkt mit Frau Schramm Kontakt aufnehmen (0711 22 585 0, [hauptgeschaeftsfuehrerin@schwaebischer-albverein.de](mailto:hauptgeschaeftsfuehrerin@schwaebischer-albverein.de)).

Dieses Schreiben steht als Download auch auf unserer Homepage unter Service/Intern, Hinweise für Ortsgruppen und Gae zur Verfügung.

Martina Steinmetz, Datenschutzbeauftragte des Schwäbischen Albvereins

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.